

§ 196 Abs. 1 und 2 StGB; § 1 StVO.

1. Zur Verneinung der Mitverursachung eines Verkehrsunfalls trotz ungenügender Sicherung eines abgestellten Fahrzeugs.

2. Zu den Anforderungen an den Fahrzeugführer, die vor ihm liegende Fahrstrecke aufmerksam zu beobachten.

OG, Urteil vom 22. Oktober 1981 - 3 OSK 20/81.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Den Protest gegen das Urteil, mit dem eine Freiheitsstrafe von einem Jahr angestrebt wurde, wies das Bezirksgericht als unbegründet zurück. Den Urteilen liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Nacht vom 23. zum 24. April 1981 befuhr der Angeklagte mit einem Lastzug die Autobahn. Die Sichtverhältnisse waren gut. Wegen häufigen Gegenverkehrs hatte er das Abblendlicht eingeschaltet. In der Fahrtrichtung des Angeklagten hielten verkehrsbedingt kurz hintereinander zwei Lkws mit jeweils einem Anhängerfahrzeug. Der Hänger des hinteren Lkw-Zugs stand mit der linken Seitenwand 1,8 m links von der Außenabgrenzung auf der rechten Fahrspur und mit der rechten Seitenwand 0,6 m rechts von der Begrenzung auf dem Randstreifen. An beiden Zügen waren die Beleuchtungs- und auch die Warnblinkanlagen in Betrieb. Ein Autobahndreieck war nicht aufgestellt.

Die Fahrer der beiden Lkws hatten soeben ein Ersatzrad montiert, als sich der Angeklagte den haltenden Lastzügen mit einer Geschwindigkeit von etwa 80 km/h näherte. Da sich dieser mit dem über der Frontscheibe in Kopfhöhe angebrachten Radio beschäftigte, war er abgelenkt und nahm die haltenden Fahrzeuge erst in höchstens 30 m Entfernung wahr; einen Zusammenstoß mit dem letzten Anhängerfahrzeug durch Bremsen bzw. Ausweichen konnte er daher nicht mehr verhindern.

Durch den Anprall wurde einer der Fahrer der haltenden Lastzüge aus der Fahrerkabine auf die Fahrbahn geschleudert, wobei er unter den Hänger geriet. Dadurch erlitt er eine offene Luxationsfraktur des rechten Sprunggelenks, eine schwere offene Unterschenkeltrümmerfraktur links, die zur Unterschenkelamputation führte, eine Schädeldach- und eine Schädelbasisfraktur sowie eine Beckenringfraktur. Ferner entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 150 000 M.

Gegen die Urteile des Kreis- und Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Er rügt insbesondere die Bestätigung des im kreisgerichtlichen Urteil enthaltenen Strafausspruchs, der der Tatschwere nicht ausreichend gerecht werde.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Während der Protest gegen das Urteil des Kreisgerichts darauf beschränkt war, daß eine der Tatschwere nach zu niedrige Strafe ausgesprochen worden sei und das Bezirksgericht an diese Beschränkung des Rechtsmittels zuungunsten des Angeklagten gebunden war, enthält der Kassationsantrag keinerlei Beschränkungen. Die Nachprüfung beider Entscheidungen war daher unter den in § 291 StPO angeführten Gesichtspunkten vorzunehmen.

Das Kreisgericht hat in seiner Entscheidung fehlerhaft keine Feststellungen darüber getroffen, daß unterlassen worden war, einen Autobahndreieck als Warneinrichtung aufzustellen. Das Bezirksgericht hat insoweit eine Ergänzung des Sachverhalts vorgenommen und in dieser Unterlassung eine rechtserhebliche Pflichtverletzung erblickt. Die hierzu angestellten rechtlichen Erwägungen sind aber unvollständig und im Ergebnis fehlerhaft.

Eine Pflichtverletzung im Straßenverkehr kann nur dann rechtliche Bedeutung gewinnen, wenn ihre Unfallsächlichkeit, zumindest aber ihre Mitursächlichkeit, festgestellt wird. Diese Feststellung läßt sich in vorliegender Sache nicht treffen. Aus dem vom Verkehrsunfallsachbearbeiter gefertigten Protokoll ist ersichtlich, daß — wie eine Rekonstruktion ergab — die Warnblinklichter aus einer Entfernung von mindestens 350 m deutlich erkennbar wa-

ren. Wenn der Angeklagte — wie er aussagte und was auch durch das Unfallgeschehen sowie die gesicherten Spuren bestätigt wird — die Warnblinkanlage erst aus einer Entfernung von etwa 30 m wahrnahm, weil er nicht auf die vor ihm liegende Fahrbahn blickte, sondern seine Aufmerksamkeit statt dessen dem in Kopfhöhe befindlichen Radio zuwandte, bedeutet das, daß er eine längere Strecke „blind“ gefahren ist. Bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h legte der von ihm geführte Lastzug 22,2 m pro Sekunde zurück. Daraus resultiert, daß er sich während der Dauer von etwa 15 Sekunden nicht von der vorliegenden Verkehrssituation überzeugete. Das läßt wiederum nur den Schluß zu, daß er einen am Fahrbahnrand stehenden, relativ niedrigen und nur mit Rückstrahlern ausgerüsteten Autobahndreieck mit Sicherheit nicht bemerkt hätte. Das Nichttaufstellen des Dreiecks konnte folglich keinerlei Einfluß auf das Zustandekommen des Unfalls haben. Unfallursächlich war allein die Verletzung von Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr durch den Angeklagten, insbesondere seine Unaufmerksamkeit. Für die Feststellung einer Mitverursachung des schweren Verkehrsunfalls durch den Geschädigten im Urteil des Bezirksgerichts war daher kein Raum.

In dem Verhalten des Angeklagten drückt sich ein erheblicher Verschuldensgrad aus. Daran ändert nichts, daß er sich der Verletzung seiner Pflicht zur aufmerksamen, verantwortungsbewußten und vorsichtigen Teilnahme am Straßenverkehr in den Sekunden seines Handelns nicht bewußt war (§ 8 Abs. 2 StGB). Seinen Pflichten nachzukommen, standen weder subjektive noch objektive Hemmnisse im Wege. Wenn er es dennoch versäumte, sich seiner Pflichten bewußt zu werden, offenbart dies ein erhebliches Maß an verantwortungsloser Gleichgültigkeit. Der sich darin ausdrückende Verschuldensgrad und die von ihm herbeigeführten außerordentlich schweren Gesundheitsschäden eines Menschen rechtfertigen deshalb nicht die vom Kreisgericht ausgesprochene Strafe. Anknüpfend an die vom Obersten Gericht entwickelten Grundsätze der Strafzumessung in Straßenverkehrssachen, wie sie bereits im Urteil vom 3. Juli 1973 - 3 Zst 11/73 - (NJ 1973, Heft 17, S. 517) zum Ausdruck gebracht wurden, ist eine Freiheitsstrafe von neun Monaten Dauer eine notwendige, aber auch ausreichende Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

§§ 35 Abs. 2, 54 Abs. 3 StGB; § 359 StPO.

Bei Entscheidungen (Beschlüssen) des Gerichts über den Antrag auf Erlaß des Restes der Bewährungszeit und auf Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis sind nicht alle Antragsberechtigten zugleich auch beschwerdeberechtigt. Gegen eine solche Entscheidung kann nur der Staatsanwalt Beschwerde einlegen.

BG Rostock, Beschluß vom 30. September 1981 — 2 BSR 81/81.

Das Kreisgericht verurteilte H. am 22. Februar 1980 wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (Vergehen gemäß §§ 200 Abs. 1, 118 Abs. 1 und 2 Ziff. 2, 63, 64 Abs. 1 StGB) auf Bewährung und legte eine Bewährungszeit von zwei Jahren fest. Als Zusatzstrafe wurde ihm gemäß § 54 StGB die Fahrerlaubnis für die Dauer von drei Jahren entzogen.

Der Verteidiger des Verurteilten beantragte am 10. Juli 1981 beim Kreisgericht, die Bewährungszeit und die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis zu verkürzen. Diesem Antrag wurde eine Beurteilung des Verurteilten durch das Kollektiv beigefügt, aus der eine selbständige Antragstellung des Kollektivs in gleicher Weise für den Verurteilten hervorgeht. Die Strafkammer hat in Übereinstimmung mit der schriftlichen Stellungnahme des Staatsanwalts die gestellten Anträge durch Beschluß abgelehnt.

Der Verteidiger des Verurteilten hat gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde mußte als unzulässig abgewiesen werden.